

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 13.11.2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473/474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 575/579) und des § 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41/42) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 12 und 13 erhalten folgende Neufassung:

§ 12 – Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 je m³ Abwasser

2,97 €/m³.

und setzt sich zusammen aus:

$$\begin{aligned} G_{\text{Abw.Beh.}} &= G_{\text{Kanal}} + G_{\text{Abw.R.häusl.}} \text{ mit} \\ G_{\text{Kanal}} &= \mathbf{2,00 \text{ €/m}^3} \text{ (Kanalbenutzung)} \\ G_{\text{Abw.R.häusl.}} &= \mathbf{0,97 \text{ €/m}^3} \text{ (Abwasserreinigung)}. \end{aligned}$$

§ 13 – Zusatzgebühren

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/ oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in einer Menge von mehr als 5.000 m³/a in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr (Starkverschmutzerzuschlag = SVZ) erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Abwassers eine oder mehrere der in Tabelle B des Anhang 1 dargestellten Parameterkonzentrationen (Spalte 4) überschreitet.

- (3) Die erhöhte Abwassergebühr (SVZ) für die Einleitung von Abwasser errechnet sich pro m³ eingeleiteten Abwassers nach der Gleichung gemäß § 13 a.
- (4) Der maßgebliche Verschmutzungsgrad des Abwassers wird aus dem Mittelwert von mindestens sechs unangemeldeten Messungen (24-Stunden-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die unangemeldeten Messungen dürfen nur zu Zeiten ohne Niederschlagseinfluss durchgeführt werden. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (5) Die Parameter (Nges; Pges; und AFS) sind jeweils nach den im Anhang 1, Teil A benannten Verfahren aus der unabgesetzten, durchmischten 24-h-Mischprobe zu ermitteln. Der Parameter CSB ist aus der Klarphase der abgesetzten 24-h-Mischprobe zu bestimmen.

§ 2

Nach § 13 wird der nachstehende § 13a eingefügt.

§ 13 a – Gleichung

Erhöhte Gebühren (SVZ) gemäß § 13 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 werden nach folgender Gleichung ermittelt:

$$G_{\text{Abw.Beh.}} = G_{\text{Kanal}} + G_{\text{Abw.R.gewerb./ind.}} \quad \text{mit}$$

$$G_{\text{Kanal}} = 2,00 \text{ €/m}^3 \quad \text{und}$$

$$G_{\text{Abw.R.gewerb./ind.}} = G_{\text{Abw.R.häusl.}} \times F = 0,97 \text{ €/m}^3 \times F \quad \text{und}$$

$$F = 0,283 + 0,249(\text{CSB}/620) + 0,202(\text{Nges}/82) + 0,074(\text{Pges}/15) + 0,192(\text{AFS}/430)$$

wobei

$G_{\text{Abw.R.gewerb./ind.}}$ = Gebühr der Abwasserreinigung für gewerblich-industrielles Abwasser
 $G_{\text{Abw.Beh.}}$ = Gebühr der Abwasserbehandlung für häusliches Abwasser
 G_{Kanal} = Gebühr für die Abwasserableitung im Kanal (Kanalbenutzung)
 $G_{\text{Abw.R.häusl.}}$ = Gebühr der Abwasserreinigung für häusliches Abwasser
 F = Faktor Verschmutzungsgrad (1,0 bei häusl. Abwasser)
 CSB, Nges, Pges
 und AFS = Alle Konzentrationen des gewerblich industriellen Abwassers in (mg/l)
 bedeuten

§ 3

Die Satzung wird um die als Anhang 1 bezeichnete Anlage ergänzt.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Jever, den 11.12.2008
Stadt Jever

Dankwardt
 Bürgermeisterin

Anhang 1**Teil A: Analysenverfahren zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades des Abwassers**

- CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der Klarphase der abgesetzten Originalprobe des gewerblich-industriellen Abwassers (nach Homogenisierung).
- Nges = Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l als Summe aus NH₄-N (nach DIN 38406-E23 Nr. 202), NO₂-N (nach DIN-EN 26777 Nr. 107), NO₃-N (nach DIN-EN-ISO 10304-2 Nr. 106) sowie org. N (nach DIN 38409-H27 Nr. 306) jeweils aus der unabgesetzten, durchmischten Originalprobe des gewerblich-industriellen Abwassers (nach Homogenisierung).
- Pges = Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l (nach DIN 38405-D 11-4) aus der Klarphase der unabgesetzten, durchmischten Originalprobe des gewerblich-industriellen Abwassers (nach Homogenisierung).
- AFS = Abfiltrierbare Stoffe aus der unabgesetzten durchmischten Originalprobe des gewerblichindustriellen Abwassers (nach DIN 38409-H2).

Teil B: Verschmutzungskonzentrationen**Parameterkonzentrationen zur Definition eines SVZ**

Parameter	Einheit	kommunales Abwasser	SVZ oberhalb
1	2	4	5
CSB	mg/l	620	800
Nges	mg/l	82	110
Pges	mg/l	15	20
AFS	mg/l	430	600